

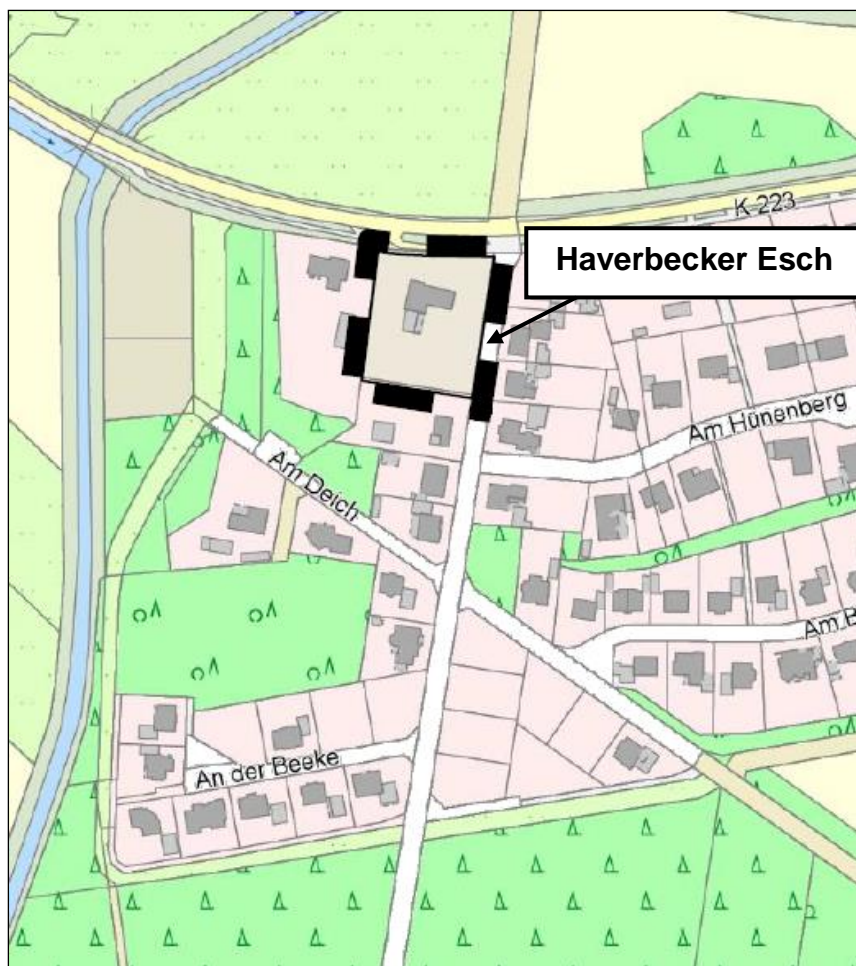
## Bekanntmachung

### Bauleitplanung der Stadt Haselünne

**hier: Bebauungsplan Nr. 4.1 „Haverbecker Esch“, 1. Änderung, Ortschaft Bückelte im vereinfachten Verfahren gem. § 13 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am 03.09.2020 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 4.1 „Haverbecker Esch, 1. Änderung, Ortschaft Bückelte im vereinfachten Verfahren nach § 13 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 07.12.2020 dem Entwurf des Bebauungsplans nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung zugestimmt sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:  
Maßstab: 1 : 5.000



Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 4.1 „Haverbecker Esch, 1. Änderung, Ortschaft Bückelte, nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung liegt in der Zeit vom

**19.01.2021 bis 19.02.2021 (beide Tage einschließlich)**

während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, Sitzungszimmer St. Flour, 49740 Haselünne, öffentlich aus.

Fragen zu den Planungen können auch telefonisch unter 05961/509-400 gestellt werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auf der Homepage der Stadt Haselünne unter [www.haseluenne.de](http://www.haseluenne.de) eingestellt und können zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich während der üblichen Dienststunden über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb der Auslegung zur Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift äußern. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Schräer